

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

34. Jahrgang, Nr. 76, 19.08.2013

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den dualen Studiengang Versicherungswirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. August 2013

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den dualen Studiengang Versicherungswirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. August 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den dualen Studiengang Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 50 vom 30.07.2010), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. Oktober 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 51 vom 25.10.2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 62 vom 02.11.2012), wird wie folgt geändert:

1. **§ 8** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet“ die Worte „von Amts wegen“ eingefügt.
 - ab) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus dem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.“.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
2. **§ 9** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - a) **§ 10 Abs. 2** wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 5 aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, bleiben die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gültig, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis spätestens zum Ende des Folgesemesters erfolgt. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen ist nicht zulässig“.
3. **§ 12** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 lautet Satz 6 wie folgt: „Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen darf die zeitliche Dauer aller Teilprüfungen in der Regel die in Satz 4 genannte maximale Zeitdauer nicht überschreiten.“.

- b) In Absatz 3 lautet Satz 2 wie folgt: „Besteht eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 aus Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden ist.“.
4. **§ 13** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird um folgende Sätze 4 bis 7 ergänzt: „Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die Anwesenheit in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine Anwesenheit ist in den in der **Anlage 1** dieser BPO genannten Veranstaltungen erforderlich und wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt. Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflichten im Sinne von Satz 1 ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Anwesenheitspflichten fest; § 15 Abs. 4 (Nachteilsausgleich) gilt entsprechend.“.
- b) Absatz 3 Satz 2 lautet: „Wird dieser Antrag nicht gestellt, bleiben die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bis längstens zum Ende des Folgesemesters gültig.“.
- c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „in einem Bachelor-Studiengang Versicherungswirtschaft“ die Worte „oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang“ eingefügt.
- d) Absatz 6 Buchstabe c) lautet: „c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelor-Studiengang Versicherungswirtschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang
- eine entsprechende Prüfung oder
- in einem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“.
- e) Absatz 7 Satz 3 lautet: „Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 5 semesterbegleitend erbracht worden, bleiben die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bis längstens zum Ende des Folgesemesters gültig.“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Studium im dualen Studiengang Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelorprüfungsordnung für den dualen Studiengang Versicherungswirtschaft neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 03.07.2013 sowie des Rektorats vom 17.07.2013.

Dortmund, den 14. August 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wolff

Prof. Dr. Wetekamp